

Mai 2022 der DGUV Grundsatz 308-009 Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern ist Inhaltlich an neue Vorgaben angepasst worden.

Aber wieder mit Fehlern drin wie z.B. die FEM 4.006 immer noch nicht beachtet / berücksichtigt wird und auch die EU Norm 1459 diese Ausnahme erlaubt - nur Hinweis auf TRBS 2121 Teil 4 mit Normen Fehlern -

Qualifizierung gemäß Stufe 2b (Teleskopstapler als Hubarbeitsbühne): Verbot der Verwendung von „nicht integrierten“ Arbeitsbühnen eingearbeitet (Abschnitt 3.3.2) - widerspricht div. EU EN und FEM Vorgaben -

Kompatibilität bzw. Nicht-Kompatibilität zwischen den Grundsätzen 308-009, 308-008 Hubarbeitsbühnen Gruppe A + B und dem Kran Grundsatz 309-003 eingearbeitet (Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2) wie z.B. Umgekehrt berechtigt die Zusatzqualifizierung der Stufe 2b nicht zum Führen von Hubarbeitsbühnen der Gruppe B nach Grundsatz 308-008 wie in der BSi ISO 18878 auch nicht drin - oder Liegt bereits ein Nachweis nach dem DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ zum Führen von Fahrzeugkränen oder LKW-Ladekränen vor, kann die Stufe 2a so bescheinigt werden. Umgekehrt berechtigt die Zusatzqualifizierung der Stufe 2a nicht zum Führen von Kranen.

Anforderungen an die technische Ausstattung der Schulungsanbieter übersichtlicher dargestellt (Abschnitt 6.4)

Lehrinhalte besser gegliedert - an den Inhalten der zukünftigen DGUV Information 208- 059 „Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern“ ca. im August 2022 orientiert (Abschnitte 7.1.1, 7.2.1 und 7.3.1)

Literaturverzeichnis dazu angepasst wie neue Anschläger Regel 209-013 und 109-017 usw.

Mehr auf unsere Seite www.nicht-ohne-schulung.de bzw. <http://www.teleskopmaschinen.net/>